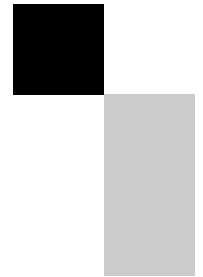


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 10

Bielefeld, 30. September 2002

Inhalt

Kollektenplan für das Jahr 2003	234
Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten	238
Satzung für die kirchliche Gemeinschaftsstiftung der evangelischen Kirchengemeinde Mark „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“	241
Stiftungssatzung für die „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“ – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen –	243
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd	245
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer	245
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen	245
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heessen	246
Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnberg	246
Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten	246
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn	246
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen	247
Urkunde über die Änderung der Bezifferung und die Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Buer	247
Urkunde über die Änderung der Bezifferung und die Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Buer	247
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide	248
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop ...	248
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Segensgemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	248
Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn	248
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen	249
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle	249
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen	249
Änderung des MTArb-KF (Berichtigung)	249
Persönliche und andere Nachrichten	250
Berufungen	250
Ruhestand	250
Todesfälle	250
Freie Pfarrstellen	250
Anstellungen	250
Ernennungen	250
Kirchenmusikalische Prüfung	251

Neu erschienene Bücher und Schriften	251
Klöcker/Meister: Datenschutz im Krankenhaus, 2001 (<i>Huget</i>)	251
Böhret/Konzendorf: Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung, 2001 (<i>Huget</i>)	252
Hilberath/Nitsche: Ist Kirche planbar?, 2002 (<i>Güttler</i>)	252
Grözingen, Albrecht: Kirche im Zeitalter der Globalisierung, 2002 (<i>Fleischer</i>)	253
Rößler, Martin: Liedermacher im Gesangbuch, 2001 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	253
Klueting, Harm: Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Ehrenamt, 2002 (<i>Barutzky-Jürgens</i>)	253
Abromeit/Böhlemann/Herbst: Spirituelles Gemeindemanagement, 2001 (<i>Güttler</i>)	254
Eisele/Richter: Internet Guide Religion, 2001 (<i>Tiggemann</i>)	255
Eisele/Richter: Internet-Guide Religion4_young_, 2002 (<i>Tiggemann</i>)	255

Kollektenplan für das Jahr 2003

Landeskirchenamt

Bielefeld, 09. 09. 2002

Az.: B 07-06

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2003 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F 01. 01. 2003 Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 05. 01. 2003 Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	12. 01. 2003 1. nach Epiphantias	Für die Weltmission
4.	19. 01. 2003 2. nach Epiphantias	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
5.	26. 01. 2003 3. nach Epiphantias	Für Projekte mit Arbeitslosen

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
6.	02. 02. 2003 4. nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	09. 02. 2003 Letzter nach Epiphania	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
8.	16. 02. 2003 Septuagesimä	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
9.	23. 02. 2003 Sexagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.	02. 03. 2003 Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	09. 03. 2003 Invokavit	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
12.	16. 03. 2003 Reminiszenz	Für besondere Aufgaben der EKV
13.	23. 03. 2003 Okuli	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsgebote für Kinder und Familien
14.	30. 03. 2003 Lätare	Für den Ökumenischen Kirchentag in Berlin

II. Quartal

15.	06. 04. 2003 Judika	Für die Männerarbeit in Westfalen
16. F	13. 04. 2003 Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
17. F	17. 04. 2003 Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
18. F	18. 04. 2003 Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
19. F	20. 04. 2003 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
20. F	21. 04. 2003 Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21. F	27. 04. 2003 Quasimodogeniti	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
22.	04. 05. 2003 Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	11. 05. 2003 Jubilae	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
24.	18. 05. 2003 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
25.	25. 05. 2003 Rogate	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
26.	29. 05. 2003 Himmelfahrt	Für die Weltmission
27.	01. 06. 2003 Exaudi	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
28.	08. 06. 2003 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
29.	09. 06. 2003 Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
30.	15. 06. 2003 Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
31.	22. 06. 2003 1. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
32.	29. 06. 2003 2. nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
III. Quartal		
33.	06. 07. 2003 3. nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
34.	13. 07. 2003 4. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	20. 07. 2003 5. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
36.	27. 07. 2003 6. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
37.	F 03. 08. 2003 7. nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Gehörlosen und für seelsorgliche Sonderaufgaben sowie für den Dienst an wohnungslosen Menschen
38.	F 10. 08. 2003 8. nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
39.	F 17. 08. 2003 9. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	F 24. 08. 2003 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
41.	F 31. 08. 2003 11. nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
42.	F 07. 09. 2003 12. nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie**
43.	14. 09. 2003 13. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
44.	21. 09. 2003 14. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	28. 09. 2003 15. nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
IV. Quartal		
46.	05. 10. 2003 16. nach Trinitatis, Erntedank	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	12. 10. 2003 17. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	F 19. 10. 2003 18. nach Trinitatis	Für Projekte mit Arbeitslosen
49.	F 26. 10. 2003 19. nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
50.	F 31. 10. 2003 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen***
51.	02. 11. 2003 20. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	09. 11. 2003 Drittletzter des Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der EKU
53.	16. 11. 2003 Vorletzter d. Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern

**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

***) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 2. November, einzusammeln.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
54.	19. 11. 2003 Buß- und Betttag	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
55.	23. 11. 2003 Letzter des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit
56.	30. 11. 2003 1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	07. 12. 2003 2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.	14. 12. 2003 3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
59.	F 21. 12. 2003 4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	F 24. 12. 2003 Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F 25. 12. 2003 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekinds- hof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	F 26. 12. 2003 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	F 28. 12. 2003 1. nach dem Christfest	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
64.	F 31. 12. 2003 Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z.B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen	Evangelische Kirche von Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Kto. 43 01 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
3. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 35 35 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35 44135 Dortmund	Kto. 30 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst

6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Kirchberg 9 57080 Siegen	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
7. für die Malche e.V.	PortasträÙe 8 32457 Porta Westfalica	Kto. 49 001 605 Stadtparkasse Porta Westfalica BLZ 490 519 90
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-StraÙe 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Düsseldorf BLZ 350 601 90
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms der ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1211 Genf 2	Kto. 43 01 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Syringer Straße 9 59519 Möhnesee	Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Straße 25 58239 Schwerte	Kto. 1 257 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen. Sie ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt.
- (2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 22. Dezember 1992 (KABL 1992 S. 261) festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Arbeitskonzeption für die Tageseinrichtung. Sie sind für dessen Durchführung verantwortlich.
- (3) Darüber hinaus ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Ev. Kirche von Westfalen geschieht als Teil der

Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung. Die Kirchengemeinde als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nimmt das Miteinander von diakonischem, religiösem, pädagogischem und gesellschaftspolitischem Leben wahr und erfüllt auf diesem Weg den ihr durch das Evangelium bestimmten Auftrag.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird ein Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten gebildet. Er berät und unterstützt die Träger bei ihrer Arbeit mit Kindern und Familien und vertritt die Interessen der Träger gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand.
- (2) Zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und pädagogischer Konzepte unter Einbeziehung gemeindepädagogischer Aspekte unterhält der Kirchenkreis als synodalen Dienst eine Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder mit den Schwerpunkten Trägerberatung und Fort- und Weiterbildung, sowie Vernetzung der unterschiedlichsten Angebote für Kinder und Familien inner- und außerhalb von Kirchengemeinden.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Wahrnehmung der Aufgaben geschieht durch:

- a) Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
- b) den Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 4**Aufgaben der Presbyterien im Kirchenkreis**

(1) Die Kirchengemeinde ist ein Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Familien. Als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sie die Grundrichtung der Arbeit mit Kindern und Eltern.

Sie gewährleistet die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen, sowie die Beachtung der geltenden Ordnungen. Sie vertritt die Einrichtung in der Öffentlichkeit.

(2) Die Tageseinrichtung/en für Kinder und die Presbyterien arbeiten intensiv und kontinuierlich zur Sicherung der Qualität zusammen und fördern die Einbindung in die Gemeindegemeinschaft durch:

- Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten,
- Kontakt mit gemeindlichen Gruppen, z. B: Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen etc.,
- Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für die örtlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesamtkonzeptes evangelischer Arbeit für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis,
- Erstellung und Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesetzung des pädagogischen Personals.

(3) Das Presbyterium entsendet seine Vertreter/innen in den Rat der Tageseinrichtungen und ist Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates.

Die Zusammenarbeit des Presbyteriums mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschieht nach den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder der Ev. Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Zusammensetzung des Ausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder besteht aus 9 Mitgliedern, die über eine fachpolitische Kompetenz verfügen sollten.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied,
- c) der Fachberaterin oder dem Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zwei Leiterinnen oder Leitern von Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten vorgeschlagen werden,

e) vier Trägervertreterinnen oder Trägervertreter, die von den Presbyterien vorgeschlagen werden.

(2) Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik in Witten,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternräte der Ev. Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis, die oder der von den Elternräten der Ev. Tageseinrichtungen für Kinder entsandt wird.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden nach jeder turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied unter Beachtung der Vorschlagsberechtigung.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen, sofern sie nicht hauptberuflich mit dem Kirchenkreis verbunden sind, sachkundige Gemeindeglieder sein.

(4) Für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten gilt Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung.

(5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

(6) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6**Aufgaben des Ausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder berät die Kreissynode und die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in allen Angelegenheiten, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Regelungen ergeben.

Insbesondere nimmt der Ausschuss die fachpolitische Verantwortung und Positionierung in allen Grundsatzzfragen der Arbeit an Kindern und Familien wahr.

(2) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwicklung von pädagogischen und gemeindepädagogischen Konzeptionen für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis,
- b) Festlegung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Empfehlungen zur Arbeit einschließlich der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen,
- c) Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder und Entwicklung von Wertorientierungen evangelischer Tageseinrichtungen,
- d) Förderung von Angebotsformen für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- e) Koordinierung der Arbeit im Kirchenkreis durch regelmäßige jährliche Zusammenkünfte für Träger, Eltern und des pädagogischen Personals,

- f) Jährlicher Bericht über die laufende Arbeit an die Kreissynode,
 g) Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 7

**Arbeitsweise des Ausschusses für
Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Er muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzustellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Gäste einladen.
- (5) Darüber hinaus gelten für die Arbeitsweise des Ausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode sinngemäß.

§ 8

Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

Dabei sind insbesondere die Interessengruppen in der Region zu regionalen Arbeitskreisen und Projektgruppen zusammenzufassen.

Träger, Eltern, Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitervertretungen wird somit die Möglichkeit gegeben, neben kreiskirchlichen Zusammenkünften, Arbeitsgemeinschaften in der Region zu bilden, um so an der Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung gestaltend mitzuwirken.

§ 9

Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kirchenkreis unterhält als synodalen Dienst eine Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Arbeit der Fachberatung geschieht in Zusammenarbeit mit der oder dem Synodalbeauftragten und dem Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder auf Kirchenkreisebene.

Einzelheiten werden in einer vom Kreissynodalvorstand erlassenen Dienstanweisung für die Fachberatung geregelt.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, bedient sich der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder der Verwaltung des Kirchenkreises (Kreiskirchenamt).

§ 11

Kosten

Die Kosten der Gremienarbeit nach dieser Satzung trägt die Kreissynodalkasse des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

§ 12

Verfahren bei Streitigkeiten

Soweit diese Satzung nicht ausführliche Regelungen enthält, entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder der Kreissynodalvorstand nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 13

Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Kreissynode nach Anhörung des Ausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Witten, 15. Mai 2001

**Kreissynode des Kirchenkreises
Hattingen-Witten**

(L. S.) Voswinkel Dr. Wentzel

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 31. März 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 2. April 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 32290/Hattingen-Witten I

Satzung für die kirchliche Gemein- schaftsstiftung der evangelischen Kirchengemeinde Mark „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Mark hat durch Beschluss vom 20. Juni 2002 die „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“ als kirchliche Gemeinschaftsstiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 5.000,- € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Einzelnen und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde Mark fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung der evangelischen Kirchengemeinde Mark“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamm.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde Mark.
- (3) Der Stiftungszweck wird zudem verwirklicht durch
 - die Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren,
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche/n und anderer kirchlicher Gebäude,
 - die Unterstützung von Gemeindeveranstaltungen und Rüstzeiten,
 - die Mitfinanzierung von Restaurierungen, Ausstellungen und Anschaffungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000,- €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Mark verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000,- € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftungen gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises, dem die Kirchengemeinde Mark angehört, bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablage) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 20. Juni 2002

Evangelische Kirchengemeinde Mark

Pothmann Coers Heitger

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mark vom 20. Juni 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 28258/Mark 9

Stiftungssatzung für die „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Meinerzhagen hat durch Beschluss vom 9. Juli 2002 die Stiftung „Jesus-Christus-Kirche“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000,- Euro zur Verfügung gestellt.

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“. Sie ist eine Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Meinerzhagen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meinerzhagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist der Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Jesus-Christus-Kirche in Meinerzhagen, einschließlich des Grundstückes.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000,- Euro. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Meinerzhagen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 15.000,- Euro und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungsförmiges Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsmäßige Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Mindestens fünf Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören. Die nicht evangelischen Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der Mitglieder.
- (7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Presbyterien sinngemäß.
- (8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem zuständigen Kreiskirchenamt übertragen ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde,
 - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
 - d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.
- (2) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das die Zwecke der Stiftung fördert.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Verträgen. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Stiftungsrates aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13**Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Satzung bis zum Ende der Geltungsdauer gültig.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meinerzhagen, 9. Juli 2002

Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen

(L. S.) Tometten Schnöring Bartsch

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen vom 9. Juli 2002, Beschluss 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 36175/Meinerzhagen 9

Urkunde

**über die Aufhebung der Pfarrstelle
der hauptamtlichen Superintendentin/
des hauptamtlichen Superintendents
des Kirchenkreises Dortmund-Süd**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Dortmund-Süd wird die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 29462/Dortmund-Süd III/1

Urkunde

**über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Buer**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 29293/Buer 1 (2)

Urkunde

**über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Eilshausen**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 36310/Eilshausen 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heessen

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 35407/Heessen 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 7. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 35358/Arnsberg VI/7

Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine 7. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 30518/Hattingen-Witten VI/7

Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine 12. Pfarrstelle im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bielefeld, 19. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21482/Iserlohn VI/12

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 36094/Borchen 1 (1.1.) u. 1 (1.2.)

Urkunde über die Änderung der Bezifferung und die Bestimmung des Stellen- umfanges der Pfarrstelle 3.1. der Ev. Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3.1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, erhält die Bezifferung 2. Sie wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29293/Buer 1 (3.1)

Urkunde über die Änderung der Bezifferung und die Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.2. der Ev. Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, erhält die Bezifferung 3. Sie wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29293/Buer 1 (3.2)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 28539/Recklinghausen-Hillerheide 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 28540/Waltrop 1 (2)

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Segensgemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Segensgemeinde Dortmund-Eving führt den Namen

**„Evangelische Segenskirchengemeinde
Dortmund-Eving“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch

Az.: Dortmund-Eving 1a

Die Änderung des Namens der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving ist durch die Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. August 2002, Az.: 48.4-15, staatlich anerkannt worden.

Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 08. 2002
Az.: 32455/Iserlohn I Beih.

Der frühere Kirchenkreis Iserlohn, der mit Wirkung vom 1. März 2001 den Namen Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 08. 2002
Az.: 27410/Hagen Christus 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 entstandene Evangelisch-Lutherische Christuskirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 08. 2002
Az.: 25359/Borgholzhausen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Borgholzhausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 08. 2002
Az.: 24517/Niederschelden 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Niederschelden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Änderung des MTArb-KF (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 09. 2002
Az.: A 07-02

In § 2 Nr. 12 Buchst. d der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 19. April 2002 (KABl. 2002 S. 167 [170]) muss es im neu gefassten Absatz 4 des § 62 MTArb-KF zu Beginn heißen: „(4) Liegt bei einem **Arbeiter** . . .“.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Dr. Dirk **D ü t e m e y e r** zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Friedrich **L a k e r** zum Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerinnen Sandra **L a k e r** zur Pfarrerin der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Peter **R e n s c h l e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Hagen **S c h i l l i g** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Theesen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerinnen Anja **V o l l e n d o r f** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum.

In den Ruhestand getreten sind:

Frau Pfarrerin Susann **K i r s c h k e - G o t z e n**, freigestellte Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, zum 14. September 2002.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes **B e c k e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, am 26. August 2002, im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i.R. Hermann **G e h r i n g**, zuletzt Pfarrer in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 7. September 2002 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrstellenverwalter i.R. Werner **Z a n d e r e i t**, zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, am 19. August 2002, im Alter von 78 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Ev. Religionsunterricht);

8.2 Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Ev. Religionsunterricht);

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionsunterricht);

12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes (Ev. Religionsunterricht).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide (75 %), Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop (75 %), Kirchenkreis Recklinghausen.

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum;

1.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, Kirchenkreis Paderborn.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

Angestellt sind:

Herr Norbert **B u h l**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) – auf Probe – mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Oliver **C e b u l**, Lehrer für die Sekundarstufe I z.A. i.E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrer für die Sekundarstufe I i.E. mit Wirkung vom 1. September 2002;

Frau Anja **G e r l a c h**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Dominika **R a u s c h e r**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Nicole **S t e p k e**, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Markus **W e m h o f f**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Lehrer für die Sekundarstufe I im Ersatzschuldienst (i.E.) – auf Lebenszeit – mit Wirkung vom 2. September 2002.

Ernannt sind:

Herr Christoph **E h l i c h**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Thomas **E r d m a n n**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Studienrat i.K. Dietmar F ö r s t , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. September 2002;

Frau Ulrike K r e t s c h m a n n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002.;

Frau Friederike S c h n e i d e r , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Herr Andreas V e s p e r , Birger-Forell-Realsschule, zum Lehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Marlies G ü n t h e r , In den Orthöfen 3, 45770 Marl.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Klöcker/Meister: **„Datenschutz im Krankenhaus“**; Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH, Düsseldorf 2001; 2. aktualisierte und stark erweiterte Auflage; 208 Seiten; kartoniert; 20,20 €; ISBN 3-928083-90-2.

Bereits im Jahre 1990 erschien erstmals das von Thomas Barta begründete Werk „Datenschutz im Krankenhaus, Grundzüge der Rechtslage mit Fallbeispielen“. Dieser „Barta“ avancierte sich schnell zur Pflichtlektüre der im Krankenhaus verantwortlich tätigen Mitarbeitenden und der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz, denn es bot wertvolle Hilfestellungen sowohl für eine grundsätzliche Einarbeitung in die Datenschutzthematik als auch für eine kurzfristige Klärung von Zweifelsfragen, die insbesondere die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Patientinnen und Patienten aus Krankenhäusern betrafen.

Angesichts der rechtlichen aber auch informationstechnischen Entwicklungen im Krankenhausbereich und der damit verbundenen Zunahme von datenschutzrechtlichen Fragestellungen war eine Neuauflage des Buches dringend angezeigt. Die Autoren, Frau Assessorin Irene Klöcker, Referentin der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Herr Assessor Jörg Meister, stellvertretender Geschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft, führen das Werk fort und haben zahlreiche aktuelle Fragestellungen, z.B. zur digitalen Dokumentation und Archivierung, zur Telemedizin und zur Datenübermittlung an die

Krankenkassen und den medizinischen Dienst, neu bearbeitet und in das Werk aufgenommen. Des Weiteren machten grundlegende Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schriftumsmeinung eine vollständige Neubearbeitung aller Kapitel erforderlich.

Beim Studium des Werkes ist zu beachten, dass für kirchliche Krankenhäuser ausschließlich kirchliches Datenschutzrecht gilt. Die Autoren verweisen zwar auf das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), jedoch wurde übersehen, dass vorrangig die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 10. Oktober 1996 (DSVO-KH) Anwendung findet. Dementsprechend wird zwar im dritten Kapitel „J. Datenübermittlung an den Seelsorger“ auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Übermittlung von Patientendaten an die Pfarrerinnen und Pfarrer der Heimatgemeinde eingegangen, jedoch wird auf die grundsätzliche Erlaubnisnorm des § 4 Abs. 1 Ziff. 5 DSVO-KH, der eine Datenübermittlung gestattet, wenn kein Widerspruch dagegen geltend gemacht wird, in den Ausführungen nicht eingegangen. Etwas polemisch kann auch die Formulierung „insbesondere in kirchlich getragenen Krankenhäusern kann es vorkommen, dass Patientendaten an die zuständigen Krankenhausseelsorger . . . mitgeteilt werden“ verstanden werden; besser wäre es, wenn in der nächsten Auflage deutlich herausgestellt wird, dass allen Krankenhäusern in nichtkirchlicher Trägerschaft angeraten wird, in den Behandlungsverträgen eine „Einwilligungserklärung“ für die Übermittlung an die Krankenhausseelsorgerin und den -seelsorger sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Heimatgemeinde vorzusehen.

Bei der Durchsicht des Werkes fällt auf, dass vorrangig staatliche Datenschutzbestimmungen zitiert werden und aus kirchlicher Sicht die größtenteils inhaltsgleichen Vorschriften des DSG-EKD und der DSVO-KH heranzuziehen sind. Bei Zweifelsfragen wäre anstelle der Landesbeauftragten für den Datenschutz Kontakt mit dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche aufzunehmen.

Es wird angeregt, in einer Neuauflage des Werkes auf die Zulässigkeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einstellung von Patientendaten in so genannte Verwaltungssoftware einzugehen. Dabei wäre auch herauszustellen, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen von elektronischen Verwaltungssystemen zu erfüllen sind.

Auch wenn das Werk die Bestimmungen des neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes noch nicht berücksichtigt, stellt es insbesondere auf Grund der vielen praxisnahen Fallbeispiele eine besonders nützliche Arbeitshilfe für nahezu alle im Krankenhaus anfallenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen dar.

Reinhold Huget

Böhret/Konzendorf: „**Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung**“; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2001; 355 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag; 40 €; ISBN 3-7890-7424-1.

Es ist nicht einfach, gute Gesetze, Verordnungen und Satzungen zu machen; oft genug werden alle Beteiligten und Betroffenen von nichtbeabsichtigten Folgen und Nebenwirkungen überrascht. Es entstehen Kosten, Vollzugsdefizite und Widerstände beim neuen Adressaten sowie immer wieder Widersprüche zu anderen Rechtsvorschriften. Das Handbuch soll helfen, diese Risiken zu vermeiden und gibt methodische Grundlagen für die Verbesserung und Reduzierung von Rechtsvorschriften an die Hand. Zu den erstmals systematisch vorgestellten Bausteinen der prospektiven, begleitenden und retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung werden angewandte Verfahren und Instrumente bereitgestellt und an praxiserprobten Beispielen erläutert. Personen, die regelmäßig Recht in Form von Gesetzen, Verordnungen, Ordnungen und Satzungen zu erarbeiten haben, erhalten mit dem Handbuch auf wissenschaftlicher Basis eine Anleitung zur Unterstützung ihrer Rechtsetzungsarbeit.

Reinhold Huget

Bernd Jochen Hilberath/Bernhard Nitsche: „**Ist Kirche planbar?**“; Organisationsentwicklung und Theologie in Interaktion; Matthias Grünewald Verlag, Mainz 2002; 24 €; ISBN 3-7867-2383-4.

Fragen stellt, wer keine Antwort weiß. Fragen stellt auch, wer die Antwort längst zu kennen meint.

Der Einzug der Organisationsentwicklung in die Kirche steht für eine mögliche Planbarkeit von Kirche, die Theologie dagegen rechnet mit Einwirkungen, die weder geplant noch vorrausgeschaut werden können. Was geschehen kann, wenn zwei sich scheinbar widersprechende Disziplinen miteinander ins Gespräch kommen, beschreibt der mir vorliegende Band katholischer Theologen, die aus ihren spezifischen beruflichen, theologischen und sozialwissenschaftlich geprägten Blickwinkeln eine Antwort auf die Frage nach der Planbarkeit von Kirche geben.

Die in der Einleitung beschriebene Krisensituation von Kirche ist vielen Leserinnen und Lesern sicherlich vertraut. Neu und spannend wird es, wenn betriebswirtschaftliche Begriffe darauf hin befragt werden, ob sie auf die Kirche als Organisation anwendbar sind.

Da schon in der Einleitung auf das „synoptische Aufmerksamkeitspapier“ hingewiesen wird, ist es zum Verstehen der nun folgenden Aufsätze ratsam, die Einführung in das Papier zu lesen. Für mich als Gemeindeberater habe ich den größten Gewinn aus der Lektüre dieses Kapitels gezogen, beschreibt es doch ein gutes und sinnvoll einsetzbares Instrument, mit dem Gemeinden und andere kirchliche Organisationseinheiten ihre eigene Situation analysieren und ein Leitbild für zukünftiges Handeln entwickeln können.

Das Aufmerksamkeitspapier atmet katholische Theologie und Kirche. Deshalb kann es nicht in allen Teilen vorbehaltlos übernommen werden. Es muss auf

die Verhältnisse in der evangelischen Kirche übertragen werden. Diesen Transferprozess gilt es zu leisten, bevor mit dem Papier gearbeitet werden kann. Die Struktur jedoch und auch die Fragen, die in dem Papier gestellt werden, sind auch für evangelische Gemeinden eine Hilfe zur Entwicklung von klaren Zielen in der Gemeindearbeit. In aller Kürze läuft das Unternehmen auf die Frage hinaus: „Was müssen wir jeden Tag aufs Neue für unser Denken und Handeln beachten, damit das, was wir wollen, auch Wirklichkeit werden kann?“ (S. 111)

Die grundlegenden Beiträge im ersten Teil des Buches beschreiben Möglichkeiten und Versuche, Kirche anders zu begreifen und Neues entstehen zu lassen.

Provozierend steht am Anfang eine Überlegung von Michael Hochschild, der sehr schnell aus seiner soziologischen Betrachtung der gegenwärtigen Kirche zu dem Ergebnis kommt, das weder eine „Volkskirche“ noch eine „Gemeindekirche“ in der Lage sind, zukunftsfähige Sozialformen von Kirche zu sein. Sein Modell heißt „Kirche als soziales Netzwerk“. Damit nimmt er Abschied von der bisherigen flächendeckenden Versorgung der Christen durch die Kirche und setzt stattdessen eine „situationangepasste Pastoral der Polyzentrität“ (S. 39).

Im nächsten Beitrag geht es um die Frage der Effizienz in der Seelsorge (in der kath. Kirche wird der Begriff „Seelsorge“ ähnlich gebraucht, wie in der ev. Kirche der Begriff „Gemeindearbeit“) und um ein neues Lernen aus anderen kulturellen Bezügen. Der Autor Matthias Scharer nimmt u.a. eine Begriffsbestimmung vor, indem er den Zielbegriff austauscht durch den Begriff des „Anliegens“, weil damit besser zum Ausdruck gebracht wird, wie Kirche Gestalt gewinnen kann.

Besonders hinweisen möchte ich noch auf die Überlegungen von Bernd Jochen Hilberath, den betriebswirtschaftlichen Begriff der „Corporate Identity“ auf die Kirche anzuwenden. Dabei geht es um die Frage des Erscheinungsbildes von Kirche nach außen wie nach innen. Seine These mündet darin, dass in den Gedanken der *communio* und *koinonia* ekklesiologische Leitideen vorhanden sind, die sich durchaus als Corporate Identity für Kirche anbieten.

Der zweite Teil des Bandes enthält einen interessanten Bericht aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der beschreibt, wie dort versucht wurde, aus über 1.000 Kirchengemeinden 283 Kooperationsverbände zu bilden. Aus diesem Prozess hervorgegangen sind drei wichtige und lesenswerte (leider nicht in diesem Band vorhandene) Beiträge: das „Rottenburger Modell zur Gemeindeerneuerung“, die „Gemeindeberatung als Entwicklungsbegleitung“ und die Studie „Gemeindeentwicklung konkret“.

Zur Vertiefung und zum weiteren intensiven Studium ist das kommentierte Literaturverzeichnis am Schluss des Bandes gedacht. Hier finden sich auch Hinweise auf evangelische Bücher.

Zusammenfassend kann ich sagen, das Buch mit Interesse gelesen zu haben. Für Menschen, die bereit

sind, sich mit neuen und teilweise fremden Gedanken auseinander zusetzen und die sehr deutlich spüren, dass Kirche sich ändern muss, wenn sie bleiben soll, bietet es genügend Stoff, die eigene Situation kritisch zu bedenken und sich auf Neues einzulassen.

Und die Antwort auf die im Titel gestellte Frage? Ein eindeutiges „Ja“.

Alle Beiträge beschreiben sehr deutlich, dass Kirche einen Plan braucht und ihr „Anliegen“ klären muss. Zugleich wird auch überzeugend dargestellt, dass alles Planen Grenzen hat.

Hans-Joachim Güttler

Grözinger, Albrecht: **„Kirche im Zeitalter der Globalisierung“** (Wechsel-Wirkungen/Traktate zur Praktischen Theologie und ihren Grundlagen, Heft 43); Hartmut Spenner Verlag, Waltrop 2002; 70 Seiten; kartoniert; 5 €; ISBN 3-933688-70-1.

Dass die Globalisierung Auswirkungen auf die Kirche und die Theologie hat, liegt auf der Hand. Welche Auswirkungen dies jedoch genau sind und wie sie theologisch zu beurteilen sind, ist zweifelsohne nach wie vor strittig. Diesen Fragen geht der Baseler Professor für Praktische Theologie, Albrecht Grözinger, in drei Beiträgen nach, die auf Vorträgen beruhen, die dieser auf Pfarrkonventen und vor Synoden gehalten hat. Grözinger begreift dabei die Globalisierung als einen „durch und durch ambivalente[n] Vorgang“. Dies bedeutet zugleich, daß er die „Globalisierung weder verteufeln noch verherrlichen möchte“, wenn ihm „auch die Chancen der Globalisierung ungleich größer erscheinen als deren Risiken und Nachteile“ (S. 7). Der Vf. plädiert daher für ein mutiges, theologisch reflektiertes sich Einlassen auf die gesellschaftlichen Transformationsprozesse. Denn nur so kann für ihn auch die Kirche „ihren Ort in einer globalisierten Weltgesellschaft finden“ (S. 8).

In seinem ersten Beitrag „Protestantismus in der Postmoderne“ fordert der Vf. von den Theologen ein Wahrnehmen des Zeitgeistes. Denn Theologie ist für ihn – im Anschluss an Hegel – „nichts anderes als die begriffliche Formulierung der Gottesgeschichte im jeweiligen Zeithorizont“ (S. 9). Vor dem Hintergrund der Globalisierung plädiert Grözinger nun für drei Koalitionen, die ein „kritischer Protestantismus mit dem Zeitgeist eingehen sollte“ (S. 11). Zunächst geht es ihm um eine Koalition „von postmoderner Individualisierung und protestantischer Leidenschaft für das unverwechselbare Leben des Einzelnen“ (S. 14). Ferner plädiert er dafür, sich „heute einer Sprache und Tradierungsform der Gottesgeschichte“ zu bedienen, „die sich vorbehaltlos auf die Erfahrungswelt der Menschen einläßt. Nur was im Kontext dieser Erfahrungswelt von den Menschen als hilfreich erfahren wird, läßt die Menschen aufhorchen und wird von ihnen akzeptiert“ (S. 21 f.). Angesichts der heute gesteigerten Notwendigkeit einer individuellen Sinngebung der Menschen macht der Vf. schließlich zurecht auf die Chance aufmerksam, die Geschichten der Bibel als Möglichkeit eines sozial wirksamen Sinnangebotes zu nutzen. „Allerdings müßten diese

Geschichten heute wohl in einem neuen Zugang erzählt werden“ (S. 26). In seinem zweiten Beitrag „Stadt ohne Gott“ oder „Rückkehr des Heiligen?“ beschäftigt sich der Vf. mit dem entstehenden Religions-Boom. War man ursprünglich davon ausgegangen, dass die Urbanisierung und die Globalisierung religionszersetzend wirken würden, so zeigt sich heute, dass die modernen gesellschaftlichen Veränderungen vielmehr Religionen produzieren. Das Entstehen eines Marktes der Religionen und Weltanschauungen nicht als Gefahr, sondern als Chance zu begreifen, ist nach Auffassung des Vf. eine Aufgabe des Protestantismus. Diese Chance wird allerdings nur dann sinnvoll genutzt, wenn die Kirche und die Theologie bereit sind, die Inhalte ihrer Verkündigung und die möglichen Beteiligungsformen aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Der dritte Beitrag beschäftigt sich schließlich mit dem Thema „Kirche mit Zukunft: Marketing – Management – Kundenorientierung – Theologie“. Für Grözinger ist unstrittig, dass Management- und Marketing-Strategien für die Kirche nützlich sein können. „Sie sind allerdings nicht das Heilmittel für die gegenwärtigen Herausforderungen der Kirche. Die Kirche kann Management- und Marketing Konzepte nur dann nutzen, wenn sie diese Konzepte mit den Inhalten, die aus ihrer Mitte kommen, zu verbinden vermag“ (S. 54). Es geht ihm dabei um eine erkennbare Kirche im Pluralismus, die ihr „eigenes Profil bedenken und artikulieren soll und so in ihrer Unverwechselbarkeit für sich und andere erkennbar wird“ (S. 57).

Dirk Fleischer

Röbler, Martin: **„Liedermacher im Gesangbuch“**; Liedgeschichte in Lebensbildern; Calwer Verlag, Stuttgart 2001; 1.055 Seiten; gebunden; 34 €; ISBN 3-7668-3695-1.

Die Lebensbilder des vorliegenden Bandes sind eingerahmt von einem Präludium „Hinführung zum geistlichen Lied“ und einem Epilog „Ausblick auf das neue Lied“. Für die einzelnen Jahrhunderte werden herausragende Dichter vorgestellt – u. a. Martin Luther, Nikolaus Herman, Philipp Nicolai, Paul Gerhardt, Joachim Neander, Gerhard Tersteegen, Friedrich Gottlieb Klopstock, Albert Knapp, Philipp Spitta, Otto Riethmüller und Jochen Klepper. Auch der Katholik Friedrich erhält seinen Platz. Wichtig ist der folgende Beitrag: „Elisabeth Cruziger nach 1500–1535 und das geistliche Frauenlied“. Im Stammteil des neuen Gesangbuchs sind für Text und Melodie 22 Frauen vertreten; dazu kommen weitere Frauen in den Regionalteilen.

Röbler hat ein Werk geschrieben, das in vielfältiger Weise benutzt werden kann – auch in Liedpredigten und Gemeindevorträgen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Kluebing, Harm: **„Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Ehrenamt“**; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2002; 224 Seiten; 22 €; ISBN 3-17-017208-5.

Als einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes auch in der für die Kirche zentralen Aufgabe der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentverwaltung – so versteht der Theologe und Historiker Harm Klüeting seine Untersuchung zum „Dienst der Laienprediger, Prädikanten, Predigthelfer, Ältestenprediger und Lektoren in den Gliedkirchen der EKD“. Die Bezeichnungen, die der Untertitel auflistet, werden in den verschiedenen Landeskirchen jeweils für diesen ehrenamtlichen Dienst verwandt. Damit wird bereits deutlich, wie unterschiedlich die Bestimmungen sind, mit denen die Gliedkirchen der EKD die Gestaltung und den Geltungsbereich, die Ausbildung und die Zulassung zum Laienpredigeramt regeln.

Dass Klüeting sich der Mühe unterzogen hat, die schier unübersehbare Vielfalt überhaupt erstmals zusammenzutragen, das allein ist schon sehr hilfreich. Darüber hinaus ist es ihm aber auch gelungen, die Differenzen verständlich und übersichtlich darzustellen. Der Hochschullehrer ist selbst Laienprediger der Evangelischen Kirche von Westfalen, und er verfolgt mit seiner Studie in erster Linie praktische und dokumentarische Zwecke. Alle, die ehrenamtlich im Verkündigungsdienst tätig sind, oder die sonst mit diesem Arbeitsbereich zu tun haben, werden ihm das danken. Insbesondere für diejenigen, die in eine andere Landeskirche wechseln, stellt das Buch eine wahre Fundgrube dar.

Doch auch darüber hinaus ist es eine höchst informative Lektüre. Die Überlegungen zum Begriff des Laien (in der katholischen Tradition) und zum ordinierten Amt nach reformatorischem Verständnis führen den Verfasser zu dem Ergebnis, dass es in der evangelischen Kirche bei der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur einen Unterschied geben kann, nämlich den, ob dieser Dienst hauptamtlich oder im Ehrenamt wahrgenommen wird. Die Wortverkündigung im Ehrenamt ist demnach die „ehrenamtliche Konkretion des **einen** Predigtamtes des einen Priestertums, das alle Christen miteinander teilen“ (S. 92).

In einer kirchenhistorischen Darstellung der Entwicklung von der Zeit der Reformation bis hinein in das 19. Jahrhundert zeigt Klüeting die freikirchlichen und missionarisch-evangelistischen Wurzeln des Laienpredigtamtes auf. Sie sind bis heute prägend geblieben. Eine neue Bedeutung erhielt der Dienst von Laienpredigern in der Zeit des Nationalsozialismus. Für die westfälische Leserschaft dürfte hier der Bericht über die Einsetzung ersten Laienprediger in Westfalen durch Presbyter, die der Bekennenden Kirche angehörten, besonders eindrücklich sein.

In dem Kapitel über „Formen und kirchenrechtliche Ausgestaltung der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Ehrenamt“ werden die unterschiedlichen Regelungen der Landeskirchen gut überschaubar dargestellt. Hier kann man zu finden, wo die Ehrenamtlichen jeweils „beauftragt“ oder „bevollmächtigt“, wo sie „eingeführt“ oder auch „ordiniert“ werden, wie es die verschiedenen Landeskirchen mit der örtlichen und zeitlichen Begrenzung des ehrenamtlichen Dienstes halten und wie die Aus-

bildung gestaltet ist. Selbst die Regelung der Talarfrage bleibt nicht unberücksichtigt.

Der Vergleich zwischen den Landeskirchen macht auch manchen Klärungsbedarf deutlich, z. B. gibt es nicht überall Regelungen für die Verbindung der Verkündigenden im Ehrenamt zu ihren Ortsgemeinden.

Als Fazit seiner Darstellung formuliert Klüeting aktuelle Reformüberlegungen. Als erstes schlägt er vor, eine „weitgehende Angleichung der heute in den 24 Landeskirchen ganz unterschiedlichen rechtlichen Formen der öffentlichen Wortverkündigung im Ehrenamt“ vorzunehmen – eine Anregung, die unmittelbar einleuchtet. Insgesamt enthalten die thesenartig zusammengestellten Reformvorschläge, denen eine klare theologische Position zugrunde liegt, weiterführende Beiträge zu den Diskussionen um Ordination, Pfarrbild und auch um das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt in der Kirche, wie sie derzeit z. B. in Westfalen im Zusammenhang mit dem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ geführt werden.

In einem umfangreichen Anhang sind alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen aus den Gliedkirchen der EKD sowie die entsprechenden agenda-rischen Ordnungen der EKV und der VELKD Formulare ausgedruckt.

Für die Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen und auch der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dieses Buch besonders zu empfehlen.

Maria Barutzky-Jürgens

Abromeit/Böhlemann/Herbst u. a.: **„Spirituelles Gemeindemanagement“** Chancen-Strategien-Beispiele; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2001; 175 Seiten, 15 Grafiken, 2 Tabellen; 19,90 €; ISBN 3-525-62369-0.

Eigentlich dürfte es dieses Buch gar nicht geben und ebenso wenig das dahinter stehende Projekt. Denn eigentlich soll eine Ausbildung darauf vorbereiten, den Erfordernissen des gewählten Berufes zu entsprechen.

Jedoch ist es der Kirche bisher nicht gelungen, die theologische Ausbildung daran auszurichten, was im zukünftigen Berufsalltag eines Pfarrers/einer Pfarrerin an Qualifikationen erwartet wird, so jedenfalls eine der Grundthesen des Buches.

Dieser Gedanke ist Ausgangspunkt für das Projekt und das Buch zum Projekt.

Der gegenwärtige Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche Hans-Jürgen Abromeit hat in seiner Zeit als Mitarbeiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW mit etlichen engagierten Frauen und Männern einen zweijährigen Qualifikationskurs aus der Taufe gehoben, der die Defizite der theologischen Ausbildung auffangen sollte. Diesen Kurs nannten sie „Spirituelles Gemeindemanagement“. Ziel dieses Kurses ist es, bestimmte Fähigkeiten und Kompetenzen auszubilden, die in der theologischen Ausbildung zu kurz kommen oder gar nicht bedacht werden:

– die Fähigkeit, biblische Überlieferungen für den Gemeindeaufbau anwenden zu können,

- die Fähigkeit, Visionen und Leitbilder für die Gemeinde zu erarbeiten und zu kommunizieren,
- die Ausbildung eines kommunikativen und partizipatorischen Leitungsstils,
- die Kompetenz, grundlegende Managementtechniken und kybernetische Instrumente anwenden zu können.

Das Spirituelle des Gemeindefmanagements wird verstanden als „Offenheit für den Geist Gottes“ und als Hilfe „Gebet und kybernetische Planung miteinander zu verbinden“ (S. 29)

Das Managementkonzept hat seinen Ausgangspunkt im Bereich des Marketing, definiert als „die Planung, Koordination und Kontrolle (im Sinne einer seelsorglichen Begleitung) aller auf die aktuellen und potenziellen Betätigungsfelder einer Gemeinde ausgerichteten Aktivitäten mit dem Zweck der dauerhaften Befriedigung der Bedürfnisse der Adressaten der Gemeinde einerseits und der Erfüllung der – aus dem evangeliumsgemäßen Gemeindeauftrag hergeleiteten – Gemeindeziele andererseits.“ (S. 81)

Der vorliegende Sammelband bietet einen Überblick zu den Inhalten und Zielen des Kurses, ersetzt aber keineswegs das praktische Einüben und Erlernen der neuen Kompetenzen.

Dennoch ist es hilfreich, weil es eine begriffliche Bestimmung von Spiritualität, Gemeinde und Management vornimmt und Etliches an Methoden zur Gemeindeanalyse und zur Entwicklung von Visionen und Leitbildern bietet.

Sowohl gemessen an der Anzahl der Seiten als auch am Inhalt ist das dritte Kapitel „Marketing-Orientierung in der Gemeindefarbeit“ die fachliche Mitte des Buches.

Stellt das vorangegangene Kapitel überzeugend dar, dass eine Gemeinde über den Marketing-Ansatz zu einer guten Leistungspolitik kommen kann, nimmt das dritte Kapitel diesen Faden auf und beschreibt den Weg von einer Gemeindefvision bis hin zur Umsetzung unter Zugrundelegung einer Marktanalyse.

Die Kapitel 6 und 7 geben Erfahrungen wieder, die mit dem Instrumentarium des spirituellen Gemeindefmanagements gemacht worden sind und machen Lust, das Gelesene auf die eigene Gemeinde anzuwenden.

Biblisch-theologische Überlegungen zu dem Konzept finden sich in den Kapiteln 4 und 5, die in Beispielen für Visionen eines Gemeindefaufbaus münden und auch begründen, warum sich heutige Gemeindefaufbaukonzepte an biblischen Visionen ausrichten kann, ohne dabei antiquiert oder nicht zeitgemäß zu wirken.

Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen und eine Bibliografie zur Weiterarbeit runden das Buch ab.

Hans-Joachim Güttler

Eisele/Richter: „**Internet Guide Religion**“; 2. Auflage; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 144 Seiten; kartoniert; 8,50 €; ISBN 3-579-00936-2.

Eisele/Richter: „**Internet-Guide Religion4 young**“; 1. Auflage; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; Ringbuch mit Mousepad; 48 Seiten; 9,95 €; ISBN 3-579-02327-6.

Wer schon einmal im Internet nach einer wichtigen Information gesucht hat, kennt das Problem. Statt der gewünschten Seite findet man in der Regel mehr als 1.000 Seiten zu dem Thema. Natürlich ist es schön, dass die großen Suchmaschinen mittlerweile so differenzierte und umfangreiche Ergebnisse liefern. Eine Arbeitserleichterung stellen sie indes nicht in jedem Fall dar. Die zuerst in der Liste angezeigten Seiten sind längst nicht immer die Interessantesten und mehr als 1.000 Seiten durchzuarbeiten, ist auch kein Kinderspiel.

Zumindest für den Bereich Religion ist seit einigen Monaten eine echte Hilfe auf dem Markt. Markus Eisele und Matthias Richter haben mit den beiden Titeln „**Internet-Guide Religion**“ und „**Internet-Guide Religion_4young**“ zwei umfangreiche Sammlungen von Verweisen (Links) auf Internetseiten rund um religiöse Themen und Fragestellungen vorgelegt.

Das Spektrum reicht dabei von Religion im Allgemeinen über das Christentum, Kirchen und Konfessionen bis hin zu Ökumene, Judentum, den großen Weltreligionen Islam, Buddhismus, Hinduismus sowie Sekten und Philosophie.

Die Linklisten sind thematisch klar strukturiert, jeder Link enthält zudem eine knappe Zusammenfassung dessen, was den Surfer/die Surferin auf der entsprechenden Seite erwartet. Wer allerdings meint, die Anschaffung des Buches lohne sich kaum, weil viele der Links mittlerweile nicht mehr aktuell seien, der täuscht sich. Jeder Link ist mit einer Nummer versehen, mit der man auf der Internetseite www.internet-guide-religion.de über einen „Link-Automaten“ stets die richtige Seite erreicht, auch wenn sich der Seitename seit Erscheinen des Buches bereits geändert haben sollte.

Der Internet-Guide Religion wird damit zu einem nützlichen und langfristigen Standardwerk für Surfer im Bereich Religion, das durch einen Leitfaden zur Gestaltung der eigenen Homepage sowie durch eine allgemeine Einführung ins Internet abgerundet wird.

Der „Internet-Guide Religion_4young“ richtet sich speziell an jugendliche Internet-Nutzerinnen und -Nutzer. Deshalb haben die Herausgeber besonders darauf geachtet, dass die Inhalte der angegebenen Seiten von Jugendlichen verstanden werden können und dass man von diesen nicht auf rassistische, extremistische, gewaltverherrlichende oder sexistische Seiten kommt. Den Linkautomaten gibt es auch hier. Er ist über die Adresse www.religion-4young.de erreichbar.

Inhaltlich werden neben Links zum Christentum die Rubriken Religiöse Orte, Promis, Worüber man spricht, Jugendgruppen, Kirchen, Sekten, Weltreligionen, Reli in der Schule, Sorgen und Probleme sowie Praktika und Jobs angeboten. Ein Reli-Quiz und ein Mouse-Pad gibt es gratis dazu.

Insgesamt ein wirklich empfehlenswertes Buch, das sich ausgezeichnet im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht einsetzen lässt. Zudem ein idealer Geschenktipp für Katechumenen und Konfirmanden.

Bernd Tigemann

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Die Evangelische Kirche von Westfalen im Internet

<http://www.ekvw.de>

The screenshot shows the website interface for the Evangelische Kirche von Westfalen. The main content area features two news articles: 'Kinder wünschen Frieden' (Children want peace) and 'Kirche will mehr Chancen für Frauen' (Church wants more opportunities for women). The 'Kinder wünschen Frieden' article mentions a collection of postcards from over 9,000 Westphalian schoolgirls and boys. The 'Kirche will mehr Chancen für Frauen' article discusses a mentoring program for women in the EKD. The website also includes a sidebar with navigation links (Aktuell, Landeskirche, Gemeinden, Dialog, Beratung, Service, Kontakt, Home) and a search bar. A list of 'Termine' (Events) and 'Toplinks' is visible on the right side of the page.

- Aktuelle Nachrichten
- Täglich neue Veranstaltungshinweise
- Ansprechpartner und Adressen
- Umfassendes Linkverzeichnis zu wichtigen Arbeitsbereichen
- Texte und Dokumente zum Download

Das Internetangebot der EkVW ist eine Kooperation der landeskirchlichen Pressestelle und der Öffentlichkeitsarbeit EkVW im Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. Kontakt: Tel. 0521 9440-102, oeffentlichkeitsarbeit@ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich